

## 4. Abschnitt Rechtsschutz

### § 9 Prozessrechtsregime und seine Besonderheiten

#### *I. Verfahrensrecht und Zuständigkeit*

##### *1. Verfahrensrecht*

###### *a) Zivilprozessordnung als Grundlage*

Es kommen, soweit nichts anderes im Amtshaftungsgesetz vorgesehen ist, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung zur Anwendung (Art. 11 Abs. 1 AHG). Von diesem Grundsatz wird nur abgewichen, soweit es die Eigenart der Amtshaftung verlangt. Aus diesem Grund finden sich denn auch nur wenige verfahrensrechtliche Vorschriften im Amtshaftungsgesetz. Es betrifft dies z. B. die Bindung an andere Behörden (Art. 12 AHG) und das Verhältnis zum Amtsgeheimnis (Art. 13 AHG).<sup>472</sup>

###### *b) Keine Vermittlungsverhandlung*

Dem Amtshaftungsprozess muss ein Vorverfahren in Form eines Aufforderungsverfahrens gegen den öffentlichen Rechtsträger vorangehen. Eine Vermittlungsverhandlung, wie sie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als «unabdingbare Prozessvoraussetzung» oder als «absolute positive Prozessvoraussetzung»<sup>473</sup> vorgeschrieben ist,<sup>474</sup> findet in

---

472 Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 20 f.

473 Diese Formulierungen sind entlehnt aus 3 C 137/98-14, Beschluss des OGH vom 14. Januar 1999, LES 5/1999, S. 316 (317) und 5 C 419/93-17, Beschluss des OGH vom 19. Dezember 1994, LES 4/1995, S. 167 (170).

474 Vgl. 6 C 234/93-12, Beschluss des OGH vom 28. November 1994, LES 2/1995, S. 67 (69 f.); 5 C 419/93-17, Beschluss des OGH vom 19. Dezember 1994, LES 4/1995, S. 167; 3 C 137/98-14, Beschluss des OGH vom 14. Januar 1999, LES 5/1999, S. 316 (317).